



Merkblatt zum PROMOS-Stipendium für einen Auslandsaufenthalt im Jahr 20__ (SS 20__ und WS 20__/__) – Bewerbung bis:

PROMOS – Programm des Deutschen Akademischen Austauschdienstes zur Steigerung der Mobilität deutscher Studierender

Zielgruppe: deutsche und nichtdeutsche Studierende, die an der Hochschule Mainz in den FB Wirtschaft und Technik eingeschrieben sind mit dem Ziel, den Hochschulabschluss zu erwerben – Bachelor und Master-Bereich (Aufenthalte im Heimatland sind ausgeschlossen). Studierende des FB Gestaltung können nur im Rahmen von Studienreisen gefördert werden (keine Individualstipendien!).

Zielländer: weltweit

(eine Förderung darf nur erfolgen, wenn für das Zielland oder die Zielregion keine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes besteht (http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/01-Reisewarnungen-Liste_node.html). Wird nach Beginn des Aufenthalts eine Reisewarnung ausgesprochen, müssen die Stipendiaten zur Ausreise aufgefordert werden und die Förderung darf nicht fortgeführt werden. Die Stipendiaten werden darauf hingewiesen, dass sie sich grundsätzlich, insbesondere aber bei Reisen in Regionen mit kritischer Sicherheitslage auf der Seite des Auswärtigen Amtes registrieren sollen / "Elektronische Erfassung von Deutschen im Ausland")

(Partner)hochschulen: weltweit – ausgenommen Erasmus+ Partnerhochschulen

Fördermöglichkeiten:

- Semesteraufenthalt an einer ausländischen (Nicht-Erasmus+)-Hochschule (max. 6 Monate)
- Kurzfristiger Aufenthalt zur **Anfertigung einer Abschlussarbeit** (Hochschule oder Unternehmen). Der Aufenthalt muss durch die Anfertigung der Abschlussarbeit begründet sein. Es werden keine Lehrveranstaltungen an einer Hochschule besucht.
- Auslandspraktikum (außer IAESTE, AIESEC, Erasmus+) hier ist eine Bestätigung des Praktikums- oder Arbeitgebers bzw. der von beiden unterschriebene Praktikantenvertrag erforderlich, aus dem die Art der Tätigkeit, die Praktikumsdauer und ggf. das Praktikumsentgelt ersichtlich sind (Dauer 6 Wochen bis max. 6 Monate). Praktika können ausnahmsweise auch in der Zeit zwischen Bachelorabschluss und Beginn des Masterstudiums gefördert werden. Voraussetzung ist allerdings, dass eine Vorabzulassung für den Master oder eine ähnliche Bindung zur deutschen Hochschule vorliegt.

Voraussetzungen:

- Auslandsstudium für <u>ein</u> Semester (Jahresstipendien werden weiterhin vom DAAD vergeben <u>www.daad.de</u>)
- Keine Erasmus+Partnerhochschule (Infos dazu im International Office)
 Ausnahmen: zweiter Aufenthalt an einer Erasmus+Partnerhochschule, der nicht mehr mit Erasmus+
 gefördert werden kann (sofern Erasmus+Platz verfügbar) oder Kontingent der Plätze an der
 Partnerhochschule ist aufgebraucht
- Gute bis sehr gute Studienleistungen, ggf. Sprachkenntnisse des Gastlandes
- Studierende müssen an der Hochschule Mainz (FB T und W) eingeschrieben sein mit dem Ziel den Hochschulabschluss zu erwerben (Austauschstudierende können nicht gefördert werden)

Förderleistungen:

Je nach Verfügbarkeit der Mittel Reisekostenpauschale (abhängig vom Land) und/oder monatliches Stipendium von 300 Euro. Die Förderdauer muss nicht zwangsläufig mit der tatsächlichen Aufenthaltsdauer übereinstimmen; Beispiel: Die/der Studierende geht 5 Monate ins Ausland, erhält aber nur 3 Monate PROMOS-Förderung.

Studierende mit Behinderung

Für Stipendiaten mit Behinderung kann die Hochschule zusätzliche Mittel beantragen. Voraussetzung ist, dass es sich um auslandsbedingte Mehrkosten handelt und andere Träger keine Unterstützung leisten. Außerdem ist ein Nachweis über den jeweiligen Behinderungsgrad (mind. 50%) vorzulegen.

Auswahlverfahren

Die entscheidenden Auswahlkriterien für die hochschulinterne Auswahl sind:

- Qualifikation / Studienleistung der Bewerberin/ des Bewerbers
- Sinnhaftigkeit des geplanten Aufenthaltes in Bezug zum bisherigen Studium
- Bestehende Sprachkenntnisse, die zur erfolgreichen Durchführung des Aufenthalts notwendig sind. Eine Auswahlkommission entscheidet auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen.

Anerkennung der im Ausland erbrachen Studienleistungen

Bitte sprechen Sie in der Vorbereitungsphase mit der/m Ansprechpartner/in im International Office ab, welche Kurse Sie an der Partnerhochschule absolvieren möchten. Für die Anerkennung der in Ausland erbrachten Studienleistungen sind zwei Dokumente wichtig:

- <u>Learning agreement</u>: vor Ihrer Abreise in Mainz oder zu Beginn Ihres Aufenthalts im Ausland auszufüllen. Es enthält Ihre vorläufige bzw. geplante Fächerwahl. Das Agreement wird von beiden Hochschulen unterzeichnet. Etwaige Änderungen werden dann (nach Antritt des Auslandsstudiums) auf der Rückseite eingetragen und nochmals bestätigt.
- <u>Transcript of records</u> ist das eigentlich wichtige Dokument für die Anerkennung der Fächer, da es der Nachweis Ihrer tatsächlich belegten Fächer ist und zudem auch bescheinigt, dass Sie das jeweilige Fach mit einer Note abgeschlossen haben. In der Regel erhalten Sie am Ende Ihres Studiums nach bestandenen Prüfungen ein offizielles Zeugnis der Partnerhochschule.

Vereinbarkeit von PROMOS mit anderen Förderprogrammen

BAföG:

Die PROMOS-Förderung muss bei der Auslands-BAföG-Stelle angegeben werden. Bei Bezug von Auslands-BAföG besteht nur eine Anrechnungsfreiheit von 300 Euro bei der monatlichen Teilstipendienrate. Die Reisekostenpauschale wird im Gesamten auf den Reisekostenzuschuss des Auslands-BAföG angerechnet. Die Verrechnung der Leistungen des Auslands-BAföG erfolgt immer durch die jeweilige Auslands-BaföG-Stelle, bei der die Studierenden alle Einkommen angeben müssen.

DAAD-Individualstipendien

DAAD-Individualstipendien und PROMOS-Stipendien dürfen nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

Deutschland-Stipendium

Das Deutschland-Stipendium und die PROMOS-Förderung können uneingeschränkt gleichzeitig bezogen werden.

Andere Stipendienleistungen

Bei Stipendien anderer privater Stipendiengeber ist eine Kombination von Stipendien aus privaten Mitteln mit PROMOS-Stipendien grundsätzlich uneingeschränkt möglich – außer die Hochschule hat etwas anderes festgelegt.

Bei Förderung aus öffentlichen Mitteln mit dem gleichen Förderzweck (Auslandsaufenthalt), darf nicht mittels PROMOS gefördert werden. Beispiel: Die/der Studierende erhält aus anderen öffentlichen Mitteln Reisekosten, so kann sie/er nur noch mit PROMOS-Teilstipendienraten gefördert werden. Eine PROMOS-Förderung muss ggf. auch bei anderen Stipendienträgern angegeben werden. Kündigung des Stipendienvertrags durch die Hochschule und Rückzahlungspflichten (z.B. bei Stipendienabbruch)

Die Stipendiaten verpflichten sich, der Hochschule alle Änderungen von Sachverhalten, die für die Vergabe und die Höhe des Stipendiums relevant sind, unverzüglich anzuzeigen. Liegen wichtige Gründe vor, wird der Vertrag mit dem Stipendiaten gekündigt, die Stipendienleistungen von Seiten der Hochschule eingestellt und zu Unrecht bezogene Stipendienleistungen zurückgefordert.

Ein wichtiger Grund für eine Kündigung liegt insbesondere vor, wenn

- 1. der Zweck des Stipendiums nicht mehr erreicht werden kann,
- 2. Tatsachen erkennen lassen, dass die/der Stipendiat/in sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße des Zwecks der Stipendiengewährung bemüht,
- **3.** die Stipendienleistungen durch arglistige Täuschung erschlichen worden sind (z.B. Verschweigen einer gleichzeitigen Förderung durch andere Stellen),
- **4.** die Mittel nicht dem Zweck entsprechend verwendet worden sind und die/der Stipendiat/in den Mangel kannte oder nur infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte
- 5. der Stipendiat den Vertrag ohne nachvollziehbaren Grund von sich aus kündigt.

Ein nachvollziehbarer Grund für einen unverschuldeten Abbruch liegt z.B. bei einer längerfristigen Erkrankung der/des Stipendiatin/en oder bei einer Verschlechterung der Sicherheitslage im Gastland vor.

In Fällen eines unverschuldeten Abbruchs des Auslandsaufenthalts muss die Reisekostenpauschale nicht zurückgefordert werden. Etwaige Teilstipendienraten sind in diesem Fall ebenfalls nicht zurückzufordern, wenn das geplante Vorhaben nachweislich bis zum unverschuldeten Abbruch durchgeführt wurde.

DAAD-Gruppenversicherung

Der DAAD bietet für Studierende einen Gruppentarif für eine Auslandsversicherung (kombinierte Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung) an.

Es kommen insbesondere folgende Tarife in Betracht:

720 (Deutsche Praktikanten ins Ausland)

726 (Deutsche Studierende & Doktoranden ins europäische Ausland)

750 (Deutsche Studierende & Doktoranden weltweit)

Tarifinformationen sowie die Anmeldebögen unter:

http://www.daad.de/versicherung/allgemein/bedingungen/de/14380-daad-versicherung-ziellandausland Die Mindestversicherungslaufzeit beträgt einen Monat (eine tageweise Versicherung unterhalb eines Monates ist damit nicht möglich). Die Versicherung kann nur online abgeschlossen werden: https://portal.daad.de